

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 259
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/657

Schöffenvwahl im Land Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 259 vom 22. März 2010:

In einem Medienbericht vom 15. März 2010 waren Äußerungen des Justizministers zu lesen, wonach es nicht zugelassen werden dürfe, dass Rechtsextremisten als Schöffen in Strafprozessen mitwirken. Es gäbe in anderen Ländern solche Fälle zu verzeichnen. Dieses Problem sei nur in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz zu lösen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gab es nach den Erkenntnissen der Landesregierung bei Brandenburger Gerichtsverfahren bereits Schöffen mit rechtsextremem Hintergrund?
2. Gab es nach den Erkenntnissen der Landesregierung bei Brandenburger Gerichtsverfahren bereits Schöffen mit linksextremem Hintergrund?
3. Mit welchen Mitteln und Maßnahmen soll nach Auffassung der Landesregierung der Verfassungsschutz die politische Gesinnung der Schöffen überprüfen?
4. Welcher Maßstab soll für die Einstufung als rechts- oder linksextrem angelegt werden, um die Nichteignung als Schöffe festzustellen?
5. Wäre nach Auffassung der Landesregierung, die Einstufung als rechts- oder linksextrem endgültig oder gibt es zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit als Schöffe tätig zu werden, wenn sich die politische Einstellung glaubhaft und positiv verändert hat?
6. Wie verträgt sich die geplante Stellenkürzung beim Verfassungsschutz mit dem Übertragen dieser zusätzlichen Aufgaben?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage nimmt Bezug auf die Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz vom 15. März 2010 („Justizminister will Rechtsstaat gegen Rechtsextremisten stärken“). Diese hat den Vorschlag des Ministeriums der Justiz zum Gegenstand, eine Gesetzeslücke für die Schöffen zu schließen, die infolge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich wurde (Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Mai 2008 - 2 BvR 337/08 -). Das Bundesverfassungsgericht hatte die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters in der Arbeitsgerichtsbarkeit verfassungsrechtlich gebilligt, weil dieser durch sein außerdienstliches Verhalten seine Pflicht zu verfassungstreuem Verhalten verletzt habe: Nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Richter unterlägen einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Die Landesjustizverwaltungen hätten streng darauf zu achten, dass zum ehrenamtlichen Richter oder zur ehrenamtlichen Richterin nur Personen ernannt werden dürften, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassungs und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen. Die Verfassung schließe es aus, dass der Staat, dessen Funktionieren auch von der freien inneren Bindung seiner Amtsträger an die geltende Verfassung abhängt, in (Ehren-)Ämtern, die mit der Ausübung staatlicher Gewalt verbunden seien, Bürger belasse, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen und bekämpfen. Im entschiedenen Fall hielt das Bundesverfassungsgericht die Amtsenthebung nach § 27 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes für zulässig, weil der ehrenamtliche Richter durch sein außerdienstliches verfassungswidriges Verhalten seine Amtspflichten grob verletzt habe.

An einer entsprechenden Vorschrift, wonach eine Amtsenthebung bei grober Amtspflichtverletzung möglich ist, fehlt es jedoch für die Schöffen. Die im Gerichtsverfassungsgesetz enthaltenen Voraussetzungen für die Streichung von der Schöffenliste (§ 52 Abs. 1 GVG) sind - auch im Vergleich zu den Amtsenthebungsvorschriften für die ehrenamtlichen Richter in den anderen Gerichtsbarkeiten - enger gefasst. § 44 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes verlangt jedoch, dass die Voraussetzungen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters gesetzlich bestimmt sein müssen.

Frage 1:

Gab es nach den Erkenntnissen der Landesregierung bei Brandenburger Gerichtsverfahren bereits Schöffen mit rechtsextremem Hintergrund?

Frage 2:

Gab es nach den Erkenntnissen der Landesregierung bei Brandenburger Gerichtsverfahren bereits Schöffen mit linksextremem Hintergrund?

zu Fragen 1 und 2:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Schöffen mit rechts- oder linksextremem Hintergrund in Gerichtsverfahren beteiligt waren.

Frage 3:

Mit welchen Mitteln und Maßnahmen soll nach Auffassung der Landesregierung der Verfassungsschutz die politische Gesinnung der Schöffen überprüfen?

Frage 4:

Welcher Maßstab soll für die Einstufung als rechts- oder linksextrem angelegt werden, um die Nichteignung als Schöffe festzustellen?

zu Fragen 3 und 4:

Das Ministerium der Justiz vertritt - so auch die genannte Pressemitteilung - die Auffassung, dass die erkannte Gesetzeslücke geschlossen werden sollte, sodass solche Schöffen abberufen werden können, die sich aufgrund ihres verfassungsfeindlichen Verhaltens einer groben Amtspflichtverletzung schuldig gemacht haben. Hierzu ist generell die Unterstützung durch den Verfassungsschutz hilfreich, der über einschlägige Erkenntnisse verfügt. Diese Aussage bedeutet jedoch nicht, dass vor der Schöffenwahl oder zu einem sonstigen Zeitpunkt ohne Anlass eine (Regel-)Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde oder eine Überprüfung der „Gesinnung“ eingeführt werden müsste. Das bloße Innehaben einer Überzeugung oder die bloße Mitteilung, dass man diese habe, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht in jedem Fall bereits eine Verletzung der Treuepflicht; anders jedoch, wenn die Person aus ihrer politischen Überzeugung Folgerungen für ihre Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung, für die Art der Erfüllung der Dienstpflichten oder für politische Aktivitäten im Sinne der politischen Überzeugung zieht.

Es geht somit allein darum, dass vorhandene Erkenntnisse über rechtsextremistische Aktivitäten, die nach der geltenden Rechtslage auch den Gerichten oder den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt werden dürfen (§ 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes), genutzt werden können und eine Amtsenthebung vorgenommen werden kann, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Über die Amtsenthebung selbst entscheidet ein Gericht.

Frage 5:

Wäre nach Auffassung der Landesregierung, die Einstufung als rechts- oder linksextrem endgültig oder gibt es zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit als Schöffe tätig zu werden, wenn sich die politische Einstellung glaubhaft und positiv verändert hat?

zu Frage 5:

Sollte sich die Frage der Eignung für das Schöffenamt in der Folgezeit neu stellen, so ist die im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Sachlage zu berücksichtigen.

Frage 6:

Wie verträgt sich die geplante Stellenkürzung beim Verfassungsschutz mit dem Übertragen dieser zusätzlichen Aufgaben?

zu Frage 6:

Der Gesetzesvorschlag führt zu keinen zusätzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes.